



Statuten

des

Tierschutz Biel/Bienne - Seeland - Jura bernois

(Statuten revidiert und in Kraft gesetzt am: 30. April 2025)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen

Tierschutz Biel/Bienne - Seeland - Jura bernois

besteht ein Verein nach den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 2555 Brügg.

Das Vereinsgebiet umfasst primär das Einzugsgebiet der Verwaltungskreise Biel/Bienne, Seeland und Jura bernois.

Art. 2 - Zweck

Der Tierschutz Biel/Bienne - Seeland - Jura bernois bezweckt die Förderung aller Anliegen im Bereich des Tierschutzes. Diesen Zweck sucht der Verein namentlich durch die folgenden Tätigkeiten zu erreichen:

- a) durch Unterstützung von Bestrebungen zur Verbesserung der Tierhaltung und zur Bewahrung der Tiere vor leid- und qualvollen Einwirkungen;
- b) durch Aufklärung der Bevölkerung, namentlich der Jugend, über den artgemässen Umgang mit Tieren;
- c) durch den Betrieb eines Tierheims;
- d) durch Information der Mitglieder und Öffentlichkeitsarbeit;
- e) durch Zusammenarbeit mit den für den Tierschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden;
- f) durch Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Gesetzen und Verordnungen, die den Schutz und die Erhaltung von Tieren betreffen;
- g) durch politische Vorstösse in den Belangen des Tierschutzes;
- h) durch Auszeichnung von Personen, die sich um den Tierschutz in besonderem Masse verdient gemacht haben.

Der Verein verfolgt einen wohltätigen Zweck. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Art. 3 - Tierheim

Der Tierschutz Biel/Bienne - Seeland - Jura bernois unterhält ein eigenes Tierheim, in welchem herrenlose Hunde, Katzen, Kleintiere und Vögel sowie Tiere aller Arten, auf welche die Halter verzichtet haben bzw. welche ausgesetzt worden sind, aufgenommen und gepflegt werden.

Im Tierheim werden Tiere auch temporär zu festgelegten Pensionspreisen aufgenommen und versorgt.

Die Organisation, der Betrieb und Unterhalt sowie die Wartung des Tierheimes kann in einem separaten Reglement geregelt werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 - Mitgliedschaft

Mitglieder des Tierschutz Biel/Bienne - Seeland - Jura bernois können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften sein.

Art. 5 - Ehrenmitglieder

Personen, welche sich im Tierschutz Biel/Bienne - Seeland - Jura bernois oder allgemein im Bereich des Tierschutzes besonders verdient gemacht haben, können auf entsprechenden Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 6 - Beitritt

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Art. 7 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet in den nachfolgenden Fällen:

- a) bei natürlichen Personen durch deren Tod;
- b) bei juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch deren Konkurs und Liquidation;
- c) durch Austritt.

Die Austrittserklärung muss schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, eingereicht werden und ist per sofort wirksam. Der Mitgliederbeitrag nach

Art. 8 ist für das Jahr, in dem der Austritt wirksam wird, in voller Höhe geschuldet. Einer Austrittserklärung wird gleichgestellt, wenn Postsendungen des Vereins an ein Mitglied mindestens zweimal als unzustellbar zurückgekommen sind oder wenn das Mitglied zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt hat;

d) durch Ausschluss.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann namentlich bei Nichtbezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Mahnung durch Beschluss des Vorstands erfolgen.

Darüber hinaus kann ein Vereinsausschluss auch aus anderen Gründen auf entsprechenden Beschluss des Vorstands mit einer Zweidrittel-Mehrheit oder durch die Mitgliederversammlung durch einfaches Mehr der jeweils anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Ausschluss befreit das Mitglied grundsätzlich nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen gegenüber dem Tierschutz Biel/Bienne - Seeland - Jura bernois, wie namentlich bei ausstehenden Mitgliederbeiträgen.

Art. 8 - Mitgliederbeitrag

Alle Mitglieder des Tierschutz Biel/Bienne - Seeland - Jura bernois haben dem Verein einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ausgenommen sind die Ehrenmitglieder und Vereinsmitglieder, welche durch den Vorstand aus besonderen Gründen von der Beitragspflicht befreit sind (Art. 18 Bst. f).

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird auf entsprechenden Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

III. Organisation

Art. 9 - Organe

Die Organe des Tierschutz Biel/Bienne - Seeland - Jura bernois sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

a) Mitgliederversammlung:

Art. 10 - Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Tierschutz Biel/Bienne - Seeland - Jura bernois.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums, der Revisionsstelle und der Spezialkommission;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins;
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Erteilung der Décharge an den Vorstand;
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags;
- f) Genehmigung des Budgets des Vereins;
- g) Wahl und allfällige Abberufung:
 - aa. des Präsidiums
 - bb. der Vorstandsmitglieder
 - cc. der Mitglieder der Revisionsstelle.
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- i) Genehmigung der Vereinsstatuten sowie deren Änderung;
- j) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- k) Genehmigung von einzelnen Investitionen und Projekten mit einem Volumen von mehr als Fr. 100'000.--

Alle übrigen Geschäfte, einschliesslich allfälliger Grundstücksgeschäfte, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

Art. 11 - Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, in der Regel im Frühjahr, statt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand bestimmt, wobei auch die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung möglich ist.

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung, welche auch in der Form von E-Mails (ohne Notwendigkeit einer digitalen Signatur) rechtsgültig möglich ist, hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden an die stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu erfolgen.

Jedem stimmberechtigten Vereinsmitglied steht das Recht zu, Anträge zu stellen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Die Anträge der Vereinsmitglieder zu Händen der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung kann physisch, digital oder hybrid durchgeführt werden.

Art. 12 - Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist ermächtigt, in besonders dringenden Fällen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein entsprechendes schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder vorliegt. In diesem Fall ist die ausserordentliche Mitgliederversammlung innert sechs Wochen nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung behandelt nur das oder die Geschäfte, welche die Einberufung der ausserordentlichen Mitgliederversammlung begründen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 13 - Durchführung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident oder bei deren Verhinderung ein anderes vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstands. Bei Verhinderung sämtlicher Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung einen Tagespräsidenten.

Wenn es die Verhältnisse erfordern, bezeichnet der/die Vorsitzende einen oder mehrere Stimmzähler.

Art. 14 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede gemäss den Statuten einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt der nachfolgend genannten Ausnahmen gemäss den Art. 34 und 35, für welche ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der stimmenden Mitglieder.

Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Eine Vertretung des Stimmrechts durch eine andere Person ist ausgeschlossen.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder keine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte und Wahlvorschläge beschliessen, die in der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 15 - Ausstand

Ist eine Person in einem Geschäft selbst oder durch eine ihr nahestehende Person persönlich betroffen, so tritt sie in den Ausstand. Sie verlässt für dieses Geschäft den Raum, soweit sie nicht Auskunft erteilen soll.

Art. 16 - Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Der/Die Protokollführer/in wird durch den/die Vorsitzende/n bestimmt.

b) Vorstand:

Art. 17 - Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus einer/einem Präsidentin/Präsidenten sowie mindestens zwei und maximal neun weiteren Mitgliedern.

Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand eine Nachfolge, deren Wahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Weist der Vorstand aufgrund eines Rücktritts und/oder Vakanzen insgesamt weniger als drei Mitglieder auf und lässt sich kurzfristig keine geeignete Nachfolge finden, so ist der Vorstand

vorübergehend auch mit nur zwei Mitgliedern beschlussfähig. In diesem Fall hat der Vorstand dafür besorgt zu sein, dass der Vorstand schnellstmöglich wieder mit mindestens drei Mitgliedern besetzt ist. Diese Ausnahmeregelung gilt zudem längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 11 hiavor.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie können nach Ablauf jeder Amtsperiode wieder gewählt werden. Allfällige Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsperiode. Die Zugehörigkeit zum Tierschutz Biel/Bienne - Seeland - Jura bernois ist Wahlvoraussetzung.

Art. 18 - Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Dem Vorstand stehen, im Rahmen der in Art. 2 vorstehend aufgeführten Zweckbestimmungen, namentlich die folgenden Kompetenzen zu:

- a) Die Führung des Tierschutz Biel/Bienne - Seeland - Jura bernois und seine Vertretung nach aussen;
- b) die Erstellung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Budgets;
- c) die Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlung;
- d) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e) die Regelung der Finanzkompetenzen und die Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung des Vereins;
- f) die Ermässigung des Jahresbeitrags von einzelnen Mitgliedern oder Befreiung von der Beitragspflicht, sofern besondere Verhältnisse vorliegen;
- g) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- h) die Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie Anstellung und Entlassung des weiteren Personals des Tierschutz Biel/Bienne - Seeland - Jura bernois und des Tierheims;
- i) die Anstellung und Entlassung von Tierärzten und anderen Spezialisten, welche den Tierschutz Biel/Bienne - Seeland - Jura bernois fachlich unterstützen;
- j) die Einsetzung und Auflösung von allfälligen Spezialkommissionen;
- k) Beizug von Sachverständigen und weiteren Hilfspersonen (wie namentlich Anwälten, Notaren, Steuerexperten, etc.);

- l) die Festsetzung der Pflichtenhefte und der Entschädigungen für Organe und Personal;
- m) die Genehmigung von Projekten;
- n) alle anderen Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Mitgliederversammlung oder eines anderen Organs fallen, einschliesslich Grundstückgeschäften.

Der Vorstand kann einzelne der ihm zustehenden Kompetenzen delegieren.

Das Präsidium fällt diejenigen Entscheide in Eigenregie, welche für die Vertretung des Vereins gegen aussen wichtig sind und nicht aufgeschoben werden können.

Art. 19 - Sitzungen des Vorstands

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzung wird vom Präsidium geleitet, im Verhinderungsfall wird ein Tagesvorsitzender mit einfacher Mehrheit bestimmt.

Art. 20 - Beschlussfassung des Vorstands

Bei Sachgeschäften werden Beschlüsse durch einfaches Mehr erfasst.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der stimmenden Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium bzw. im Verhinderungsfall der Tagesvorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Art. 21 - Protokoll

Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Der Protokollführer wird durch den Vorstand bestimmt.

Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern innert 30 Tagen zuzustellen.

Art. 22 - Kollegialitäts- und Loyalitätsprinzip / Abberufung

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten nach dem Kollegialitäts- und Loyalitätsprinzip. Sie haben sich gegenüber dem Tierschutz Biel/Bienne - Seeland - Jura bernois loyal zu verhalten und seine Beschlüsse mitzutragen.

Falls ein Mitglied des Vorstands wiederholt und/oder schwerwiegend gegen das Kollegialitäts- und Loyalitätsprinzip verstossen hat bzw. verstösst, kann der Vorstand das betreffende Mitglied nach vorgängiger Anhörung befristet im Amt suspendieren mit dem Antrag an die nächste ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung auf Abberufung. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei die von der Vereinssanktion selbst betroffenen Mitglieder nicht mitgezählt werden.

Art. 23 - Unterschriftenregelung

Die Unterschriftsberechtigungen der für den Tierschutz Biel/Bienne - Seeland - Jura bernois zeichnungsberechtigten Mitglieder des Vorstands und allfälligen weiteren zeichnungsberechtigten Personen (wie namentlich die Geschäftsführung gemäss Art. 27 unten) werden durch den Vorstand bestimmt.

Art. 24 - Entschädigung

Den Mitgliedern des Vorstands kann für ihren Zeitaufwand eine angemessene Aufwandentschädigung vergütet werden. Für gebotene Spesen, wie namentlich für Reisespesen zu den Sitzungen oder für notwendige und vorschussweise bezahlte Auslagen, können die Vorstandsmitglieder eine Rückvergütung verlangen.

Die Entschädigung und Spesenvergütung wird durch den Vorstand festgelegt und kann in einem separaten Reglement geregelt werden.

c) Revisionsstelle:**Art. 25 - Aufgaben und Kompetenzen der Revisionsstelle**

Für die Rechnungsrevision besteht eine Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung (Buchführung und Jahresrechnung) des Vereins und erstattet hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 26 - Wahl der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Mitglieder der Revisionsstelle werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Sie können nach Ablauf jeder Amtsperiode wiedergewählt werden. Allfällige Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsperiode.

Als Mitglied der Revisionsstelle kann sowohl ein Mitglied des Vereins wie auch eine externe natürliche oder juristische Person (wie insbesondere eine Treuhandgesellschaft) gewählt werden. Vorstandsmitglieder des Tierschutz Biel/Bienne - Seeland - Jura bernois können demgegenüber nicht zusätzlich zu Mitgliedern der Revisionsstelle gewählt werden.

d) Weitere Funktionen ohne Organstellung:

Art. 27 - Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Tierschutz Biel/Bienne - Seeland - Jura bernois. Sie erarbeitet Entscheidungsgrundlagen, unterstützt den Vorstand, führt die Beschlüsse der Organe aus und betreut sie in administrativer Hinsicht.

Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Bei mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung kann ein/e Vorsitzende/r der Geschäftsführung bezeichnet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden durch den Vorstand angestellt und entlassen, wobei es die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich das Arbeitsrecht, zu beachten sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für ihren Aufwand angemessen entschädigt. Die Entschädigung wird durch den Vorstand festgelegt.

Die Geschäftsführung ist kein Organ des Vereins im Sinne von Art. 9 hiavor und gehört somit auch nicht zum Vorstand im Sinne von Art. 17 ff. hiavor. Die Mitglieder der Geschäftsführung können sich jedoch zusätzlich in eine Organ- oder Vorstandsfunktion wählen lassen bzw. eine solche ausüben, sofern durch diese Doppelfunktion kein Interessenkonflikt zu befürchten ist.

Art. 28 - Tierärzte, Tierschutzberatung und Spezialisten

Zur fachlichen und operativen Unterstützung kann sich der Tierschutz Biel/Bienne - Seeland - Jura bernois durch Spezialisten im Bereich der Tiermedizin und/oder des Tierschutzes unterstützen lassen. Bei den entsprechenden Spezialisten handelt sich in der Regel um Tierärzte oder Tierpfleger bzw. Personen mit einer entsprechenden Qualifikation.

Die für den Verein tätigen Tierärzte bzw. Spezialisten werden durch den Vorstand angestellt und entlassen, wobei es die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich das Arbeitsrecht, zu beachten sind.

Die Tierärzte und Spezialisten werden für ihren Aufwand angemessen entschädigt. Die Entschädigung wird durch den Vorstand festgelegt.

Art. 29 - Sekretariat und übriges Personal

Zur Unterstützung des Vorstands, der Geschäftsführung, des Tierheims, der Organe des Vereins sowie des Vereins im Allgemeinen, kann der Vorstand zusätzliches Personal anstellen, wie namentlich Sekretärinnen/Sekretäre, Tierpfleger/innen und weiteres Hilfspersonal.

Die Anstellung und Entlassung dieses Personals erfolgen durch den Vorstand, wobei die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich das Arbeitsrecht, zu beachten sind.

Das entsprechende Personal wird für seinen Aufwand angemessen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Vorstand festgelegt.

Art. 30 - Spezialkommission

Spezialkommissionen werden für besondere und begrenzte Aufgaben eingesetzt. Die Einsetzung und Wahl der Mitglieder von Spezialkommissionen erfolgen durch den Vorstand.

IV. Finanzwesen

Art. 31 - Einnahmen

Zur Bestreitung des Finanzbedarfs dienen dem Tierschutz Biel/Bienne - Seeland - Jura bernois insbesondere die nachfolgend genannten Einnahmequellen:

- a) Mitgliederbeiträge gemäss Art. 8 vorstehend;
- b) Beiträge von Stiftungen, Behörden, Firmen und anderen Vereinen;
- c) Spenden;
- d) Legate, Erbschaften und anderen Begünstigungen;
- e) Patenschaften und Gönnerschaften;
- f) Einnahmen aus dem Betrieb des Tierheims;
- g) Vermögenserträge
- h) Erlöse aus Veranstaltungen und Sammlungen

Art. 32 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 33 - Haftung

Der Tierschutz Biel/Bienne - Seeland - Jura bernois haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins ist in jedem Fall ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 34 – Mehrsprachige Fassungen

Die deutschsprachige Fassung ist die gültige Version der Statuten. Anderssprachige Fassungen sind Übersetzungen.

Art. 35 - Statutenänderungen

Anträge auf Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitglieder können verlangen, dass ihnen der genaue Wortlaut der neu beabsichtigten Statutenbestimmungen im Vorfeld zur Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt wird.

Art. 36 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Tierschutz Biel/Bienne - Seeland - Jura bernois kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen einer allfälligen Nachfolgeorganisation oder dem Schweizerischen Tierschutz STS oder einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übergeben.

Art. 37 - Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 30. April 2025 beschlossen worden und ersetzen die bisherigen Statuten vom 25. April 2022. Sie treten per sofort in Kraft.

Biel/Bienne, 30. April 2025

Namens des Tierschutz Biel/Bienne - Seeland - Jura bernois

Nicole Ruch
Präsidentin

Ulrich Rohrbach
Vorstandsmitglied

Dr. med. vet. Sandrine Stuck Grosclaude
Vorstandsmitglied

Peter Wernli
Vorstandsmitglied